

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIC5
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
Per Email: enwg-novellen-iiic5@bmwe.bund.de

Berlin, 18. Juli 2025

Stellungnahme des bdsh zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts (Stand 10.07.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verbändeanhörungsverfahren in obiger Sache nutzen wir gern, um Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zukommen zu lassen:

Der Bundesverband des Solarhandwerks e.V. (bdsh) begrüßt grundsätzlich die Zielrichtung des Entwurfs, insbesondere die Stärkung des Verbraucherschutzes, die Integration europarechtlicher Vorgaben sowie die Schaffung rechtlicher Grundlagen für Digitalisierung und Energy Sharing. Die vorgesehene Rechtsfortentwicklung kann einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende leisten – vorausgesetzt, sie bleibt dabei praxisnah und mittelstandsfreundlich.

Im Einzelnen kommentieren wir den Gesetzesentwurf wie folgt:

a) Energy Sharing – § 42c EnWG-E

Die neue Vorschrift ermöglicht erstmals die gemeinschaftliche Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien unter Letztverbrauchern. Dies ist ein weiterer zukunftsweisender Schritt zur Demokratisierung der Energieversorgung. Das Solarhandwerk spielt bei Planung, Bau und Betrieb dieser Anlagen eine Schlüsselrolle und unterstützt damit auch Bestrebungen, die rechtlichen Grundlagen weiter auszubauen. In diesem Sinne sollten diese nun durch klare untergesetzliche Vorgaben (z. B. in einer Rechtsverordnung) ergänzt werden. An dieser Stelle verweisen wir auf Regelungen anderer EU-Länder (insbesondere Österreich), wo die gemeinschaftliche Energieversorgung wesentlich umfangreicher geregelt sind. Der hiesige Gesetzgeber sollte sich hierbei nicht auf die Umsetzung von EU-Vorgaben beschränken, sondern das erhebliche Potential erkennen, welches sich gerade für

lokale Energiegemeinschaften und Mieterstrommodelle ergibt – wenn es darum geht, die dezentrale Stromversorgung effizienter zu organisieren.

Der neue § 42c eröffnet wichtige Chancen für gemeinschaftliche Nutzung erneuerbaren Stroms, ist aber bislang nur eingeschränkt praxistauglich. Betreiber müssen alle energiewirtschaftlichen Pflichten erfüllen – inklusive Bilanzkreisführung –, was kleinere Initiativen überfordert. Eine praktikable Lösung wäre z.B. ein zentraler Energy-Sharing-Sammelbilanzkreis, verwaltet durch die Bundesnetzagentur oder so genannte Energy Sharing Organizer (ESO) zu nutzen, die diese Pflichten übernehmen. Zusätzlich sollten lokale Versorgungsgemeinschaften gestärkt werden: etwa durch reduzierte Netzentgelte, wenn Strom innerhalb eines klar definierten Radius oder hinter demselben Trafo verbraucht wird. Beides würde helfen, auch Mieterstrom- und Nachbarschaftsmodelle effizienter, einfacher und breiter nutzbar zu machen.

b) Smart Meter-Rollout und Digitalisierung – § 18 EnWG-E sowie Änderungen im MsbG

Der verpflichtende Rollout von Smart Metern (iMSys) ab 2025 ist für die Integration von Solaranlagen in intelligente Netze essenziell. Die Betonung von Cybersicherheit und Verbraucherfreundlichkeit sowie die pauschale Entschädigung bei Messwertmängeln (§ 22 EnWG) ist nach Auffassung des bdsh sehr zu begrüßen, um die Zuverlässigkeit der Messinfrastruktur zu gewährleisten.

Entsprechend ist die Umsetzung von Handlungsempfehlungen aus dem Digitalisierungsbericht nach § 48 MsbG positiv zu bewerten. Für das Solarhandwerk ist dabei entscheidend, dass Messkonzepte einfach, standardisiert und massengeschäftstauglich ausgestaltet sind. Denn: Die derzeitigen BSI-Standards erhöhen die Kosten und verzögern den Rollout, was die Kompatibilität von Solaranlagen mit intelligenten Messsystemen erschwert. Hier sollte eine praxistauglichere dieser Standards erfolgen.

Ein Ziel des Gesetzentwurfes ist die Beschleunigung des Smart Meter-Rollouts. Hinlänglich bekannt ist, dass Deutschland hier – vor allem im europäischen Vergleich – erheblich im Rückstand ist. Der bdsh schlägt daher vor, den Rollout mit klaren Zeitplänen zu verknüpfen, um die Verbindlichkeit zu erhöhen und damit den Rollout für das (Solar)-Handwerk planbar zu gestalten. Parallel sollte – gerade im Hinblick auf die verbraucherfreundliche Umsetzung – seitens der Bundesregierung darauf hingewirkt werden, klare Datenschutzregeln zu kommunizieren. Gerade auch, um Bedenken auf Seiten der Endkunden zu begegnen.

c) Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs (§ 20b EnWG-E)

Aus Sicht des Solarhandwerks ist die Einführung einer gemeinsamen Internetplattform nicht nur begrüßenswert, sondern vielmehr auch überfällig – im Sinne der Effizienzsteigerung, der Entbürokratisierung sowie der Digitalisierung. Diese böte Betrieben unserer Branche eine Vereinfachung von Netzanschluss- und Abrechnungsprozessen. Damit könnte nicht nur der „Flickenteppich“ bei Netzanmeldungen überwunden, sondern vor allem auch Prozesse beschleunigt werden, die derzeit z.T. sowohl betriebliche Abläufe bei Solarinstallateuren als auch Netzanträge bei Endkunden hemmen.

Explizit sei daher darauf hingewiesen, dass die Umsetzung einer solchen Internetplattform zwingend praxistauglich erfolgen sollte: Dieses bezieht sich insbesondere auf benutzerfreundliche Schnittstellen sowie geringe technische Hürden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im Rahmen des Konsultationsprozesses in Ihre Beratungen einfließen würden und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Torben L. Brodersen Geschäftsführer